



Ladenschlußgesetz :

Nr.4/April 1986

MEHR FREIHEIT BRINGT VORTEILE FÜR ALLE

Das Problem:

Nach dem in der Bundesrepublik zur Zeit noch gültigen Ladenschlußgesetz (LSchlG) dürfen die Läden an Werktagen zwischen 7 und 18.30 Uhr geöffnet sein. Gestattet ist außerdem, auch während der allgemeinen Ladenschlußzeiten "Reisebedarf zur Versorgung der Reisenden" an Verkaufsstellen auf Bahnhöfen und Flughäfen abzugeben. Nach Auffassung der Bundesregierung reichen diese Bestimmungen angesichts des anwachsenden Reiseverkehrs und der zunehmenden Zahl von Berufspendlern sowie der sich vergrößernden städtischen Einzugsgebiete nicht mehr aus. Die obersten Landesbehörden sollen daher künftig ermächtigt werden, den Läden an Verkehrsknotenpunkten (Fährhäfen, Flughäfen, Bahnhöfen) in den 31 deutschen Städten mit über 200.000 Einwohnern den Verkauf an Werktagen zwischen sechs Uhr morgens und zehn Uhr abends zu erlauben. Ausgelöst wurde diese Gesetzesinitiative durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach die bisher praktizierten Ausnahmeregelungen an den Stuttgarter und Frankfurter Bahnhöfen und dem Frankfurter Flughafen nicht mit dem geltenden Ladenschlußgesetz vereinbar seien. Hier konnten die Läden seit 1976 bis 22 Uhr öffnen.

Ladenschluß in Deutschland

- * Ende des 19. Jahrhundert: Keine generellen Vorschriften.
- * 07. März 1888 : Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen.
- * 30. Juli 1900 : Begrenzung der Ladenöffnungszeiten an Werktagen von 7 bis 21 Uhr
- * 07. März 1919 : Der Ladenschluß wird auf 19 Uhr vorverlegt.
- * 28. November 1956 : "Die Läden sind geschlossen:
 1. An Sonn- und Feiertagen.
 2. Montag bis Freitag bis 7 Uhr und ab 18.30 Uhr.
 3. Sonnabends bis 7 Uhr und ab 14 Uhr, am
 1. Sonnabend im Monat oder auch, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am 2. Sonnabend im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Sonnabenden vor dem 24. Dezember ab 18 Uhr.
 4. Am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, ab 14 Uhr.Die bei Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden." (Paragraph 3 LSchlG)

Die Geschichte:

Im Gegensatz zu vielen anderen Ländern sind die Ladenöffnungszeiten in der Bundesrepublik staatlich vorgeschrieben. Das 1956 in Kraft getretene Ladenschlußgesetz war allerdings von Anfang an umstritten. Dies zeigte sich schon bei seiner Verabschiedung im Bundestag: Von 228 anwesenden Abgeordneten stimmten nur 153 mit ja, 129 mit nein; 6 Abgeordnete enthielten sich der Stimme. Die Gesetzesvorlage stammte vom Bundestagsausschuß für Arbeit. Vorrangiges politisches Ziel war der Arbeitsschutz für die im Einzelhandel Beschäftigten. Erst an zweiter Stelle stand der Gesichtspunkt der Wettbewerbsregulierung.

Ruhe ist auf dem Gebiet des Ladenschlusses nie eingetreten. Mehrere Novellierungen (in den Jahren 1957, 1960 und 1969) brachten Lockerungen der Öffnungszeiten für bestimmte Waren bzw. Branchen und Standorte: So können z.B. Urlauber in Kurorten noch am späten Abend oder selbst an Sonntagen einkaufen. Möbelhäuser können an Sonntagen von 11 bis 18 Uhr ihre Pforten für Interessierte öffnen, dürfen allerdings erst am nächsten Wochentag verkaufen.

Von Verbrauchern und Einzelhändlern, die sich in ihrer Freiheit des Einkaufens bzw. Verkaufens eingeschränkt sahen, wurde viermal gegen dieses Gesetz Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerden hatten keinen Erfolg. Das Gericht räumte zwar ein, daß Tarifverträge und Arbeitszeitgesetze den Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes im Ladenschlußgesetz in den Hintergrund hätten treten lassen, es wies dem Gesetz aber eine hohe Bedeutung für die Wettbewerbsneutralität zu. Darüber hinaus sah es weder die Handlungsfreiheit erwerbstätiger Frauen in unzumutbarer Weise eingeschränkt noch den Gleichheitsgrundsatz verletzt, wenn für andere Gewerbebezüge, wie z.B. das Verkehrs- oder das Gaststättengewerbe, keine entsprechenden Regelungen vorhanden wären.

Ladenschlußregelungen im Vergleich:

Die Öffnungszeiten des Handels sind weltweit sehr unterschiedlich geregelt. Die Skala reicht vom völligen Fehlen einer Reglementierung (USA, Schweden, Frankreich) über die Festlegung eines wöchentlichen Öffnungsstundenkontingents (Niederlande, Italien, Schweiz) bis hin zu den starren Vorschriften in Deutschland.

- Großbritannien: Ladenschluß 20 Uhr. Praxis: Die großen Kaufhäuser schließen meist schon zwischen 17 und 18 Uhr. Bei kleinen Läden wird die Verlängerung der Ladenzeit über 20 Uhr hinaus toleriert. Es besteht die Absicht, die Ladenschlußzeiten - auch für Sonntage - aufzuheben.
- USA : Keine Ladenschlußregelungen. Praxis: Es gibt Supermärkte, die an allen 365 Tagen des Jahres 24 Stunden geöffnet haben.
- Frankreich : Grundsätzlich kann jeder sein Geschäft öffnen oder schließen, wann er will. Nur das Arbeitsrecht macht einige Auflagen (eine wöchentliche 24stündige Ruhepause für Arbeitnehmer; in der Regel am Sonntag). Praxis: Familienbetriebe haben oft abends und am Sonntag geöffnet. Werden abhängige Arbeitnehmer beschäftigt, so wird die Ruhezeit für die Arbeitnehmer mit der Gewerkschaft ausgehandelt.

- Niederlande : Die Geschäfte können maximal 52 Stunden pro Woche geöffnet sein, und zwar innerhalb eines Zeitrahmens von 5 Uhr morgens bis 18 Uhr abends. Am Samstag muß bereits um 17 Uhr geschlossen werden. Sonntage gelten normalerweise als Ruhetage.
- Schweden : Keine Ladenschlußregelungen. Praxis: Die überwiegende Mehrheit der Geschäfte schließt um 18 Uhr, samstags um 15 Uhr.
- Dänemark : Die Einzelhändler haben die Möglichkeit, über die normalen Öffnungszeiten (werktags: 9 bis 17.30 Uhr, samstags bis 12 Uhr) hinaus noch 6 Stunden pro Woche zu verkaufen.
- Norwegen : Den Geschäften ist es freigestellt, in welcher Zeitspanne sie wochentags zwischen 6 und 20 Uhr und an Tagen vor Sonn- und Feiertagen zwischen 6 und 18 Uhr verkaufen wollen.

Die Argumente pro und contra

Contra:

● In der Bundesrepublik werden sowohl von der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) als auch der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels eine Reihe von Gründen gegen eine Liberalisierung der Öffnungszeiten ins Feld geführt. Beide Interessenvertretungen befürchten bei längeren Öffnungszeiten, daß sich

- * die Kosten erhöhen und daher nachteilige Auswirkungen auf die Absatzpreise und damit den Umsatz eintreten,
- * die Handelsstrukturen verändern, nämlich eine Konzentrationswelle zu Gunsten der großen Waren- und Handelshäuser erfolgt,
- * die Arbeitsbedingungen der Angestellten durch vermehrte Überstunden, Feiertags- oder Nachtarbeit verschlechtern.

Pro: Die Erfahrungen in Schweden

● Ob diese Befürchtungen tatsächlich gerechtfertigt sind, läßt sich gut am Beispiel Schweden überprüfen. Schweden hat 1971 - zunächst versuchsweise - das Ladenschlußgesetz ausgesetzt und die eingetretenen Veränderungen von einer Kommission untersuchen lassen:

- * Hinsichtlich der Handelsstruktur kam die Kommission zum Ergebnis, daß sich die Zahl der Konkurse bei Geschäften des täglichen Bedarfs verringerte. Zugleich nahm die Zahl der neu eröffneten Großmärkte und Warenhäuser ab. Die freieren Geschäftszeiten erwiesen sich insbesondere für die "Servicegeschäfte", also kleinere Geschäfte des täglichen Bedarfs, als großer Erfolg. Ihre Anzahl nahm beträchtlich zu. Fazit: Der Zug zu einer weiteren Konzentration wurde deutlich abgebremst.
- * Negative Auswirkungen auf das Preisniveau wurden von der Kommission nicht festgestellt. Kostenerhöhungen infolge verlängerter Öffnungszeiten wurden durch verbesserte Ausnutzung der Kapazitäten ausgeglichen (Der gleichmäßigere Kundenfluß machte die kostspielige Ausrichtung der Kapazitäten auf den Spitzenbedarf nach Feierabend überflüssig; ganz abgese-

hen von den positiven externen Nebeneffekten wie Entzerrung der Verkehrsströme, gleichmäßigere Nutzung des Parkraums und Belebung der Innenstädte am Abend.)

* Auch der Einfluß der geänderten Öffnungszeiten auf die Beschäftigten änderte sich bei den Warenhäusern nicht. Allerdings nahm die Zahl der Überstunden der Ganztagsbeschäftigten ab. Von der Sonntagsarbeit waren lediglich 2 Prozent der im Verkauf Beschäftigten betroffen. Überdies hatten die Betriebe keine Schwierigkeiten, Personal für ihren Sonntagsverkauf zu gewinnen.

Unsere Meinung:

Die Vorschriften des bisherigen Ladenschlußgesetzes zielten in erster Linie auf den Schutz der Beschäftigten ab. In dem Maße, in dem andere Gesetze und auch Tarifverträge den Arbeitsschutz übernommen haben, haben starre Öffnungszeiten auch insoweit ihre Begründung verloren, zumal schon seit vielen Jahren die festgelegte maximale Öffnungszeit pro Woche erheblich länger ist als die tarifliche Wochenarbeitszeit. Der Versuch der Gewerkschaft HBV, die bisher geltenden Ladenschlußzeiten in Tarifverträgen festzuschreiben, wird sich als Bumerang für die bisher beschäftigten Arbeitnehmer erweisen: Die betreffenden Unternehmen würden dem Arbeitgeberverband und damit dem Tarifvertrag den Rücken kehren und sich Arbeitnehmer suchen, die bereit sind, zu flexibleren Zeiten zu arbeiten.

Darüber hinaus wird die damals mit dem Ladenschlußgesetz verbundene Absicht, größere Einzelhändler mit mehreren Beschäftigten vor kleineren Einzelhändlern ohne Beschäftigte vor "selbstausbeuterischem" Wettbewerb zu schützen, heute geradezu auf den Kopf gestellt: Die aktuelle Diskussion um die Konzentration im Einzelhandel wird nur noch vor der Frage des Schutzes der Kleineren vor den Größeren beherrscht.

Die Absicht der Bundesregierung, das Ladenschlußgesetz zu novellieren, ist ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Weitere und umfassendere müssen folgen, zumal die Beschränkung auf Bahnhöfe, Fährhäfen und Flughäfen in Städten mit über 200.000 Einwohnern recht willkürlich wirkt und als eine Diskriminierung aller anderen Einzelhändler betrachtet werden könnte.

Gesetzlicher Zwang zur Regelung von Ladenöffnungszeiten ist überholt und überflüssig. Marktwirtschaft heißt auch, Kunden nach freiem Ermessen frühmorgens, spätabends, samstag oder sonntags bedienen zu dürfen. Die merkwürdige Allianz aus Gewerkschaften, Einzelhandelsverband und Mittelstandspolitikern will sich offenbar mit starren Öffnungszeiten gegen die dynamischen Kräfte des Wettbewerbs schützen, die durch Aufhebung des LSchlG ausgelöst werden könnten.

"Für derartige Gesetze bringe ich kein Verständnis auf..... . Kein Mensch kommt doch zum Beispiel auf die komische Idee, daß etwa am Samstagnachmittag keine Züge gehen dürften oder keine Gaststätte geöffnet haben sollte". (Ludwig Erhard, in: Wohlstand für alle)